

# **BVGer E-1482/2026 vom 6. März 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1482\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1482_2026)

FR: TAF E-1482/2026 du 6 mars 2026

IT: TAF E-1482/2026 del 6 marzo 2026

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeverfahren E-1482/2026 und E-1484/2026 weisen eine persönliche und sachliche Konnexität auf. Es handelt sich bei den Beschwerdeführenden um Geschwister (Bruder und Schwester), welche gemeinsam die Beschwerdeeingabe mit fast gleicher Begründung einreichen liessen. Aus verfahrensökonomischen Gründen sind die Verfahren daher zu vereinigen und es wird in einem Urteil über beide Beschwerdeverfahren entscheiden.

### **E. 3.1**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Nachdem über die Hauptsache direkt befunden werden kann, ist auf die weitere Instruktion des Wiedererwägungsverfahrens zu verzichten. Der prozessuale Antrag, den Beschwerdeführenden sei der Aufenthalt in der Schweiz während des Beschwerdeverfahrens zu gestatten, erweist sich mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos.

## **E. 5**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG).

### **E. 5.1**

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsverfahren die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen; darüber hinaus sind nachträglich entstandene Beweismittel, die vorbestehende Tatsachen belegen sollen und erheblich sind, ebenfalls im Rahmen eines Wiedererwägungsverfahrens zu prüfen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4; E. 11.4 f., m.w.H.).

### **E. 5.2**

Das SEM hat in den beiden angefochtenen Wiedererwägungsentscheiden vom 26. Januar 2026 zu Recht festgehalten, dass es sich bei den in den beiden Gesuchen vom 10. Dezember 2025 neu vorgetragenen Vorbringen betreffend den Tod des Vaters (und den diesbezüglich behaupteten Zusammenhang mit Menschenhandel) um Ereignisse handelt, die sich vor Abschluss des ordentlichen Asylverfahrens (Urteil BVGer E-6946/2025; E-6957/2026, a.a.O.) zugetragen haben. Das dazu eingereichte Beweismittel (Todesbescheinigung betreffend den Vater vom 2. Oktober 2025) wurde ebenfalls vor dem Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2025 ausgestellt. Diese neuen Vorbringen zu vorbestehenden Tatsachen wären im Rahmen eines allfälligen Revisionsgesuchs durch das Gericht zu behandeln. Das SEM ist korrekterweise mangels funktionaler Zuständigkeit darauf nicht eingetreten. Von der Vorinstanz wurde weiter zutreffend festgestellt, dass die vorgebrachten Vorfälle im Zusammenhang mit Menschenhandel bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemacht und gewürdigt worden sind. Auch diesbezüglich ist das SEM zu Recht auf die Vorbringen nicht eingetreten.

### **E. 5.3**

Prüfungsgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet nach dem Gesagten die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht das Vorliegen von Gründen verneint hat, die zu einer Wiedererwägung der Verfügung vom 29. August 2025 führen würden, und demnach das Wiedererwägungsgesuch zu Recht abgewiesen hat.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführenden begründen ihr Wiedererwägungsgesuch mit gesundheitlichen Problemen und leiten aus diesen ein Wegweisungsvollzugshindernis ab.

### **E. 6.2**

Bei der Prüfung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges hielt das SEM in seinem Wiedererwägungsentscheid fest, bei den diagnostizierten Befunden (posttraumatische Belastungsreaktion mit aktuell depressiver Episode und Suizidgedanken respektive schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome sowie posttraumatische Belastungsstörung) handle es sich nicht um lebensbedrohende Erkrankungen. Die Vorinstanz verwies dazu auf entsprechende Behandlungsmöglichkeiten im Heimatland der Beschwerdeführenden, insbesondere der Hauptstadt Luanda. Die Zulässigkeit und Zumutbarkeit wurden bejaht.

#### **E. 6.3.1**

Das Bundesverwaltungsgericht stellt betreffend die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges fest, dass die Beschwerdeführenden nichts vorgebracht haben, was eine Neu beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges im Sinne des Vorliegens eines völkerrechtlichen Vollzugshindernisses zu rechtfertigen vermöchte. Aus den eingereichten medizinischen Unterlagen kann keine medizinische Notlage abgeleitet werden, die im Falle einer Rückschaffung der Beschwerdeführenden zu einer lebensbedrohlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führen würde.

#### **E. 6.3.2**

In ihrer Rechtsmitteleingabe werden seitens der Beschwerdeführenden keine stichhaltigen, überzeugenden Argumente vorgetragen, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges, insbesondere gegen die Behandelbarkeit ihrer Krankheitsbilder in ihrer Heimatregion (in der Provinz Luanda) sprechen würden. In ihren jeweiligen Wiedererwägungsgesuchen vom 10. Dezember 2025 räumen sie vielmehr explizit ein, dass es in Angola Spitalzentren gebe, die ihre Erkrankungen behandeln könnten (vgl. S. 5 unten respektive S. 6 oben).

#### **E. 6.3.3**

Aus medizinischen Gründen kann nur dann auf eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Eine Unzumutbarkeit liegt nicht allein deshalb vor, weil im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVG 2011/50 E. 8.3 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 6.3.4**

Das Gericht stellt die psychischen Belastungen der Beschwerdeführenden nicht in Abrede. Es gelangt jedoch zum Schluss, dass die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht derart gravierend sind, als dass sie eine Rückkehr nach Angola als unzumutbar erscheinen lassen würden. Wie vom SEM bereits zutreffend festgestellt, kann allfälligen suizidalen Tendenzen bei einer zwangsweisen Rückführung bei der Ausgestaltung der Rückkehrmodalitäten Rechnung getragen werden. Den gesundheitlichen Bedürfnissen der Beschwerdeführenden kann durch angemessene und sorgfältige Vorbereitung mit geeigneten medizinischen Massnahmen (Begleitung durch medizinisches Fachpersonal) Rechnung getragen werden. Zudem wurde auf die Möglichkeit der

medizinischen Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG hingewiesen.

### **E. 6.3.5**

Soweit die Beschwerdeführenden vortragen, es fehle ihnen an einem tragfähigen Beziehungsnetz im Heimatland, ist festzustellen, dass sie im Rahmen des ordentlichen Asylverfahrens dazu widersprüchliche Angaben gemacht haben. So trug der Beschwerdeführer vor, er habe keine Verwandten wie Grosseltern, Tanten oder Onkel, die in Angola leben würden (vgl. SEM-Verfahren [...] [Akte] 33, Antwort 35). Die Beschwerdeführerin gab demgegenüber zu Protokoll, sie habe in Angola eine grosse Familie, unter anderem Onkel und Tanten väterlicher- und mütterlicherseits sowie Cousins und Cousinen und sie stehe mit diesen teilweise in Kontakt (vgl. SEM-Verfahren [...]-[Akte] 19, Antwort 31). Nach dem Gesagten kann davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführenden bei ihrer Rückkehr mit einem grösseren familiären Beziehungsnetz rechnen können, das ihnen bei der Reintegration im Heimatland bei Bedarf, insbesondere in der Anfangsphase, die notwendige Unterstützung bieten kann. Zudem verfügt der Beschwerdeführer über eine Schulbildung. Die Beschwerdeführerin hat die Maturität abgeschlossen und ist in Angola einer Erwerbstätigkeit nachgegangen (vgl. Akte 19, Antworten 17ff.). Entgegen dem in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Standpunkt, wonach die Beschwerdeführenden keine Beschäftigung in Angola finden werden, ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Geschwister gegenseitig unterstützen können und mit der Unterstützung ihrer Verwandten eine wirtschaftliche Existenz im Heimatland werden aufbauen können. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift sind nach dem Gesagten nicht geeignet, die festgestellte Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

### **E. 7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM in seinen beiden Wiedererwägungsentscheiden vom 26. Januar 2026 zu Recht festgestellt hat, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 29. August 2025 beseitigen können. Die Wiedererwägungsgesuche vom 10. Dezember 2025 wurden deshalb zu Recht abgewiesen.

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Die am 2. März 2026 verfügte einstweilige Aussetzung des Vollzuges wird aufgehoben.

### **E. 10.1**

Das in der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben.

### **E. 10.2**

Demzufolge sind die Kosten des vereinigten Wiedererwägungsverfahrens in der Höhe von Fr. 2'000.- den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.